

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/5201 -**

Muss die Stadt Celle ihre Straßenverkehrsplanung aufgrund fehlender Entflechtungsmittel verschieben?

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 05.02.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 18.02.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der
Landesregierung vom 16.03.2016,
gezeichnet

In Vertretung

Daniela Behrens

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Bund stellt dem Land jährlich 123 Millionen Euro aus dem Entflechtungsgesetz für den Ausbau der kommunalen Verkehrswege und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zur Verfügung. Die Landesregierung schichtet seit Jahren diese Mittel von Erhalt und Erneuerung der kommunalen Straßen, Brücken und Radwege in Richtung Verkehrskonzepte, Kommunikationssysteme und Busse um. Somit kommen jedes Jahr weniger Mittel bei den Kommunen für Straßenbaumaßnahmen an.

Die Stadt Celle hat die Umsetzung bzw. Vollendung wichtiger Verkehrsprojekte um Jahre verschoben. Der sogenannte Äußere Ring ist zwar nahezu komplett, es fehlt aber die Fertigstellung des Zweirichtungsverkehrs am Nordwall. Vor einem Jahr (Januar 2015) führte Stadtbaurat Kinder in einer Ratssitzung aus, dass der Baubeginn am Nordwall für 2016 vorgesehen sei und der erforderliche Gebäudeabriss aus förderrechtlichen Gründen erst im Vorfeld der Straßenausbaumaßnahme erfolgen könne. Die Stadt Celle hat nun den Ausbau auf das Jahr 2017 verschoben. Auch der Ausbau des Wilhelm-Heinrich-Rings wird vom Jahr 2016 auf das Jahr 2019 verschoben. Für beide Maßnahmen ist die Einwerbung von Fördermitteln erforderlich.

1. Sind die geplanten investiven Baumaßnahmen am Nordwall in Celle gemäß den Vorgaben des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) förderfähig?

Ob und in welchem Umfang die investiven Baumaßnahmen förderfähig sind, kann erst nach Vorlage der detaillierten Antragsunterlagen im Rahmen der Prüfung festgestellt werden.

2. Hat die Stadt Celle bereits einen Zuschussantrag für den ursprünglich vorgesehenen Baubeginn 2016 gemäß GVFG gestellt?

Nein.

3. Wann ist mit einem Maßnahmenbeginn am Nordwall zu rechnen?

Im Jahr 2017, sofern die Stadt Celle bis zum 01.10.2016 der Bewilligungsbehörde die Baureife des Vorhabens nachweist.

4. Was ist die Ursache dafür, dass die Maßnahme am Nordwall um mindestens ein weiteres Jahr verschoben wird?

Nach Informationen der Stadt Celle ist der Planungsstand für dieses komplexe Projekt noch nicht so weit fortgeschritten, dass ein kurzfristiger Baubeginn möglich ist. Die Ursachen hierfür seien u. a. schwierige Grunderwerbsverhandlungen.

5. Welche Wirkung hat hierbei die 20-prozentige Umschichtung der Entflechtungsmittel zulasten der Förderung des kommunalen Straßenbaus durch die Landesregierung?

Keine.

6. Sind die geplanten investiven Baumaßnahmen für den Ausbau des Wilhelm-Heinichen-Ring in Celle gemäß den Vorgaben des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes förderfähig?

Ein Förderantrag wurde bisher nicht gestellt. Daher ist eine Aussage zur Förderfähigkeit derzeit nicht möglich.

7. Hat die Stadt Celle bereits einen Zuschussantrag für den ursprünglich vorgesehenen Baubeginn 2016 gemäß GVFG gestellt?

Nein.

8. Wann ist mit einem Maßnahmenbeginn am Wilhelm-Heinichen-Rings zu rechnen?

Siehe Antwort zu Frage 6.

9. Was ist die Ursache dafür, dass die Maßnahme Ausbau Wilhelm-Heinichen-Ring um mindestens drei Jahre (2019) verschoben wird?

Siehe Antwort zu Frage 6.

10. Welche Rolle spielt hierbei die mehrere Millionen Euro betreffende Umschichtung der Entflechtungsmittel durch die Landesregierung?

Keine.

11. Vor dem Hintergrund der mehrere Millionen Euro betreffenden Umschichtungen im Bereich der Entflechtungsmittel zulasten des kommunalen Straßen- und Brückenbaus: Wird sich die Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaus durch die Entflechtungsmittel prozentual verändern und, wenn ja, in welcher Höhe und Richtung?

Die Landesregierung strebt nach der Koalitionsvereinbarung eine grundlegende verkehrspolitische Umorientierung an. So sollen die Mittel nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz - EntflechtG) für die Förderung des kommunalen Straßenbaus zugunsten der Vorhaben des ÖPNV (40:60) umgeschichtet werden.

Es wurde daher im Jahr 2013 entschieden, dass ab 2014 die Umschichtung der Mittel vom Straßenbau zum ÖPNV jährlich in 5-Prozent-Schritten bis 2017 erfolgen soll, von 74,104 Millionen Euro im Jahr 2013 (60 %) auf 49,403 Millionen Euro im Jahr 2017 ff. (40 %).

12. Können sämtliche Mittelzuweisungen - jährlicher Mittelaufwuchs seit 2013 plus 5 % - aus dem Entflechtungsgesetz zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs in Niedersachsen verausgabt werden?

Die nach § 6 NGVFG vorgesehene Erhöhung der Mittel für den ÖPNV erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2014 um 5 % pro Jahr. Danach standen dem ÖPNV in 2014 55,578 Millionen Euro und in 2015 61,754 Millionen Euro zur Verfügung. Verausgabt wurden in 2014 33,746 Millionen Euro und in 2015 68,471 Millionen Euro. Der Saldo der beiden Jahre (15,115 Millionen Euro) wird zusammen mit dem in 2016 zur Verfügung stehenden Betrag in Höhe von 59,679 Millionen Euro entweder für Verpflichtungen aus den Vorjahren oder für neue Vorhaben benötigt.

13. Wie kommen die niedersächsischen Kommunen mit der jährlich fortschreitenden Reduzierung der Entflechtungsmittel - jährlicher Mittelverlust seit 2013 minus fünf 5 % - für den Erhalt oder Neubau von Brücken, Straßen und Radwegen zurecht?

Durch die sukzessive Umschichtung der Mittel über den Zeitraum von 2014 bis 2017 hat die Landesregierung den Kommunen ermöglicht, sich auf die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen einzustellen.

14. Vertritt die Landesregierung weiterhin die Auffassung, dass mit einer Mittelkürzung in Höhe von ca. 25 Millionen Euro für Straßen-, Brücken und Radwegebau die Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden verbessert werden können?

Ja. Der kommunale Straßenbau ist nur ein Bereich zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden. Der straßengebundenen ÖPNV und der schienengebundene regionale Güterverkehr tragen zu einem weitaus größeren Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und zur Sicherung der Mobilität der Bürgerinnen und Bürger bei.

15. Unter welchen Umständen kann sich die Landesregierung vorstellen, dass sie die in der Koalitionsvereinbarung formulierte Mittelumschichtung ganz oder teilweise wieder rückgängig macht?

Eine Veränderung der Anteile bei der Aufteilung der Mittel aus dem Entflechtungsgesetz ist derzeit nur möglich, soweit seitens des Bundes hierfür insgesamt ein entsprechend höherer Betrag zur Verfügung gestellt wird.